

## 1. Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

**Handelsname: Cyracid 2.0**

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemischs und Verwendungen von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendung: Insekten Wachstumsregler

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

#### Hersteller/Lieferant:

Arthur Schopf Hygiene GmbH & Co. KG

Pfaffensteinstraße 1

83115 Neubeuern

Tel. +49 (0) 8035 90260

Fax +49 (0) 8035 9026 – 90

[info@schopf-hygiene.de](mailto:info@schopf-hygiene.de)

### 1.4 Notfallauskunft:

Tel. +49 (0) 8035 90260 (während der Bürozeiten)

## 2. Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

· **Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Aquatic chron. 3 H412

### 2.2 Kennzeichnungselemente

**Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

**Signalwort:** entfällt

#### **Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung:**

N-cyclopropyl-1,3,5-triazine-2,4,6-triamine (Cyromazine)

#### **Gefahrenhinweise:**

H412      Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

#### **Sicherheitshinweise:**

P101      Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102      Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103      Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

P273      Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P501      Inhalt/ Behälter einer anerkannten Verbrennungsanlage zuführen.

### 2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

### 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

#### 3.2 Gemische

CAS: 66215-27-8 EG Nr. 266-257-8	N-cyclopropyl-1,3,5-triazine-2,4,6-triamine (Cyromazine) Asp. Tox. 1, H304 Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	2 %
-------------------------------------	---	-----

**zusätzl. Hinweise:** Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

### 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

**Allgemeine Hinweise:** Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).

**Nach Einatmen:** An die frische Luft bringen. Wenn Symptome auftreten und andauern, Arzt konsultieren.

**Nach Hautkontakt:** Mit Wasser und Seife abwaschen

**Nach Augenkontakt:** Sofort mit viel Wasser, auch unter den Augenlidern, ausspülen. Ärztlichen Rat einholen.

**Nach Verschlucken:** Mund mit Wasser ausspülen. Vorsorglich Wasser trinken.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Symptomatische Behandlung.

### 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel:

**Geeignete Löschmittel:** Trockenpulver, Schaum, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) oder Sprühwasser

**Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:** Wasser im Vollstrahl.

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Kohlendioxid CO<sub>2</sub>, Kohlenstoffoxide Stickoxide NO<sub>x</sub>

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Vorsichtsmaßnahmen bei der Brandbekämpfung: Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden verursachen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen

### 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen

**anzuwendende Verfahren**

Hinweis für nicht für Notfälle geschultes Personal:

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten

**6.2 Umweltschutzmaßnahmen:**

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

**6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:**

Staub mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

Verschüttetes Material aufkehren oder aufsaugen und in geeigneten Behälter zur Entsorgung geben.

Zur Entsorgung einer für Chemikalien zugelassenen Verbrennungsanlage zuführen.

Verschmutzte Flächen mit Wasser reinigen.

Waschwasser ebenfalls in Behältern sammeln, um eine Verunreinigung der Oberfläche und des Grundwassers zu vermeiden.

Verschüttetes Material ist nicht mehr verwendbar und muss entsorgt werden.

Ist eine gefahrlose Entsorgung nicht möglich, Kontakt mit dem Hersteller oder seiner Vertretung aufnehmen.

**6.4 Verweis auf andere Abschnitte:**

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7,8 und 13 beachten.

**7. Handhabung und Lagerung**

**7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

**Hinweise zum sicheren Umgang**

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Zusätzlich zu den im chem. Betrieb getroffenen Maßnahmen wie staubsichere Abfüll- und Dosiereinrichtungen inkl. mobiler örtlicher Absaugmöglichkeiten werden im Falle eines möglichen Produktkontakts weitere persönliche Schutzmaßnahmen empfohlen.

**7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

**Anforderungen an Lagerräume und Behälter**

Empfohlene Lagertemperatur: min. 2 °C - max. 30 °C

Produkt in verschlossenen Originalgebinden lagern.

Vor direktem Sonnenlicht schützen.

Vor Feuchtigkeit schützen.

Die Zusammenlagerung mit folgenden Stoffen ist verboten: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten

**7.3 Spezifische Endanwendung**

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

**8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstung**

**8.1 Zu überwachende Parameter**

Cyromazine; CAS-Nr.: 66215-27-8

Spezifizierung: NPIEL 8h TWA

Wert:	0,14 mg/m <sup>3</sup>
-------	------------------------

**8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung**  
**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Geeignete Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen umfassen messtechnische und nichtmesstechnische Ermittlungsmethoden wie sie in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 402 beschrieben sind.

**Persönliche Schutzausrüstung:**

Bei Arbeitsende duschen oder baden.

Kleidung wechseln.

Verschmutzte Geräte/Gegenstände gründlich mit Sodalösung oder Seifenwasser reinigen.

Gesamte Schutzausrüstung gründlich reinigen.

**Atemschutz:**

Staubmaske. Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten sowie

Tragezeitbegrenzung gemäß Berufsgenossenschaftliche Regel (BGR) 190 beachten.

**Handschutz:**

Lösemittel- und laugenbeständige Schutzhandschuhe gemäß EN 374 tragen.

**Augenschutz:**

Schutzbrille gemäß EN 166:2001 verwenden.

**Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**

Siehe Abschnitt 6 und 7

**9. Physikalische und chemische Eigenschaften**

**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Form:</b>	fest / Granulat
<b>Farbe:</b>	weiß - beige
<b>Geruch:</b>	nicht bestimmt
<b>Zustandsänderung</b>	
<b>Schmelzpunkt/Schmelzbereich:</b>	nicht bestimmt
<b>Siedepunkt/Siedebereich:</b>	nicht bestimmt
<b>Flammpunkt:</b>	nicht bestimmt
<b>Zündtemperatur:</b>	> 200°C
<b>Zersetzungstemperatur:</b>	> 220°C
<b>Selbstentzündlichkeit:</b>	nicht bestimmt
<b>Explosionsgefahr:</b>	nicht bestimmt
<b>Explosionsgrenzen:</b>	
<b>Untere:</b>	nicht bestimmt
<b>Obere:</b>	nicht bestimmt
<b>Schüttdichte bei 20 °C:</b>	0,60 – 0,80 g/cm <sup>3</sup>

<b>Löslichkeit in/Mischbarkeit mit Wasser:</b>	mischbar
<b>pH-Wert:</b>	7,5 – 9,5
<b>Viskosität:</b>	
<b>Dynamisch:</b>	nicht bestimmt
<b>Kinematisch:</b>	nicht bestimmt
<b>Lösemittelgehalt:</b>	
<b>Organische Lösemittel:</b>	nicht bestimmt

**9.2 Sonstige Angaben:** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## 10. Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

### 10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Siehe Lagerbedingungen 7.2

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukten

Keine Zersetzung bei normaler Lagerung.

## 11. Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Die gegebenen Informationen basieren auf Tests mit dem Gemisch selbst.

#### Akute Toxizität:

Oral LD50 > 5,000 mg/kg Spezies: Ratte

Inhalativ LC50 >1958 MG/M3 Spezies: Ratte Expositionszeit: 4 h

Dermal LD50 > 5,000 mg/kg Spezies: Ratte

#### Reizung:

nicht hautreizend.

Schwache Augenreizung möglich.

#### Ätzwirkung:

nicht bestimmt

#### Sensibilisierung:

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

#### Toxizität bei wiederholter Verabreichung

nicht getestet

#### Karzinogenität

nicht getestet

#### Mutagenität

negativ

**Reproduktionstoxizität**

nicht getestet

**Weitere Hinweise:**

Die toxikologische Einstufung des Gemischs basiert auf den Ergebnissen des Berechnungsverfahrens (konventionelle Methode) der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG. Nach Erfahrungen des Herstellers sind über die Kennzeichnung hinausgehende Gefahren nicht zu erwarten.

**12. Umweltspezifische Angaben**

**12.1 Toxizität**

**Cyromazin; CAS: 66215-27-8**

Toxizität gegenüber Fischen: LC50 > 100 mg/l (96h)

Toxizität gegenüber Krustentieren: LC50 > 100 mg/l (48h)

**12.1 Persistenz und Abbaubarkeit**

Nicht biologisch abbaubar.

**12.3 Bioakkumulationspotenzial**

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

**12.4 Mobilität im Boden**

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

**12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw vPvB nicht erfüllt

**12.6 Andere schädliche Wirkungen**

Keine Daten vorhanden

**13. Hinweise zur Entsorgung**

**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Wenn eine Verwertung nichtmöglich ist müssen Abfälle unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften beseitigt werden. Aufnehmen, in entsprechend gekennzeichnete Behälter geben und zur Entsorgung einer für Chemikalien zugelassene Verbrennungsanlage zuführen. In Übereinstimmung mit den internen, örtlichen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen. Verschüttetes Material ist nicht mehr verwendbar und muss entsorgt werden

**Empfehlung:**

Genauere Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen

**Ungereinigte Verpackungen:**

Restentleerte, nicht ausgetrocknete Gebinde, sind als Behältnisse mit schädlichen Restanhaftungen zu entsorgen.

**Gereinigte Verpackung:**

Für leere Großgebinde Recycling in Betracht ziehen. Leergebinde einer für Chemikalien zugelassene Verbrennungsanlage zuführen. In Übereinstimmung mit den internen, örtlichen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen.

#### 14. Angaben zum Transport

Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE (grenzüberschreitend/Inland):

**!Kein Gefahrgut nach obiger Verordnung!**

ADR/RID-GGVS/E-Klasse:

Kemler-Zahl:

UN-Nummer:

Verpackungsgruppe:

Gefahrzettel:

Bezeichnung des Gutes:

Seeschiffstransport IMDG/GGVSee:

IMDG/GGVSee-Klasse:

UN-Nummer:

Label:

Verpackungsgruppe:

EMS-Nummer:

Richtiger technischer Name:

Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR:

ICAO/IATA-Klasse:

UN/ID-Nummer:

Verpackungsgruppe:

Richtiger technischer Name:

#### 15. Angaben zu Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

**EU-Vorschriften**

**Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) :**

Nicht anwendbar

**Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):**

Nicht anwendbar

**Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):**

Nicht anwendbar

**Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung):**

Das Produkt erfüllt die Kriterien die in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 festgelegt sind.

**Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:**

Keine

**Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:** Keine

**Nationale Vorschriften**

**Wassergefährdungsklasse**

Klasse : 1 schwach wassergefährdend gemäß AwSV

**Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)**

Schutzmaßnahmen gemäß TRGS 5001 einhalten

Lagerklasse gemäß TRGS 5101 : 13 (Nichtbrennbare Feststoffe)

**Lösemittelverordnung (31. BImSchV)**

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht erforderlich.

## 16. Sonstige Angaben

### Literaturangaben und Datenquellen

#### Vorschriften

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/21/EU.  
Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/21/EU.  
REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 348/2013.  
CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 487/2013.

#### Internet

- 1 <http://www.baua.de>
- 2 <http://www.arbeitssicherheit.de>
- 3 <http://gestis.itrust.de>
- 4 <http://logkow.cisti.nrc.ca>
- 5 <http://www.gischem.de>

#### Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken .  
H411 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

#### Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Umwandlungstabelle)

Legende:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO- TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
ISO	Norm der International Standards Organization
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
log Kow	Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
n.b.	nicht bestimmt
n.z.	nicht zutreffend
MARPOL	Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations (Vereinte Nationen)



VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse